

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 17. März 2014

zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem und Ziel

Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erfolgt die Abgrenzung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne bisher auf Grundlage von Artikel 7 in der Fassung 2008 des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Musterabkommen). Die international entwickelten Leitsätze zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Gewinne zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehört, wie sie in Artikel 7 des OECD-Musterabkommens und dessen Musterkommentierung in der vom Rat der OECD am 22. Juli 2010 verabschiedeten und veröffentlichten Fassung enthalten sind, sieht das geltende Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1333, 1334) bisher nicht vor. Darüber hinaus kann die gegenwärtige Regelung zur Zuordnung des Besteuerungsrechts bei sogenannten Ortskräften nach Artikel 18 Absatz 1 des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens in bestimmten Fällen dazu führen, dass deren Vergütungen im Zusammenspiel mit den steuerlichen Befreiungen des Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1957 II S. 284, 285)

und des nationalen britischen Rechts von keinem Vertragsstaat besteuert werden können.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 17. März 2014 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es vollzieht hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2010 nach. Die Zuordnung des Besteuerungsrechts für sogenannte Ortskräfte wird neu geregelt, um die Besteuerung der Einkünfte in einem der Vertragsstaaten sicherzustellen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Mit den Änderungen durch Artikel II des Änderungsprotokolls wird die doppelte Nichtbesteuerung der Vergütungen von sogenannten Ortskräften vermieden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Die Änderungen in den Artikeln II und III des Änderungsprotokolls beziehen sich gegenwärtig jeweils auf weniger als 60 Personen. Da der Kreis der Betroffenen sehr gering ist, ist im Zusammenhang mit der Durchführung etwaiger Besteuerungsverfahren für die Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan erwirtschaftet werden.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 16. Juli 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung
des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der
Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom
Vermögen

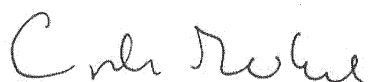
mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, gegen den
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

Gesetz
zu dem Protokoll vom 17. März 2014
zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 17. März 2014 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1333, 1334) wird zugestimmt. Das Änderungsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel IV Nummer 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Änderungsprotokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Änderungsprotokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel IV Nummer 2 Satz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Änderungsprotokoll vom 17. März 2014 setzt im Bereich der Unternehmensgewinne den sogenannten „Authorized OECD Approach – AOA“ für die Aufteilung der Gewinne zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehört, entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2010 um. Damit folgt die Bundesrepublik Deutschland den internationalen Bemühungen, die bisher weitgehend uneinheitliche Praxis der internationalen Betriebsstättenbesteuerung auf der Grundlage eines international anerkannten Standards, dem Fremdvergleichsgrundsatz, zu vereinheitlichen. Mit der geänderten Zuordnung des Besteuerungsrechts für sogenannte Ortskräfte wird sichergestellt, dass die Vertragsstaaten das ihnen nach dem deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen zugeordnete Besteuerungsrecht auch im Zusammenspiel mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1957 II S. 284, 285) und in Bezug auf das Vereinigte Königreich auch nach nationalem Recht ausüben können. Mit dieser Änderung wird eine doppelte Nichtbesteuerung der Vergütungen von Ortskräften verhindert und die Besteuerung in einem der Vertragsstaaten gewährleistet.

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Protokoll
zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protocol
amending the Convention
between the Federal Republic of Germany
and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion
with respect to Taxes on Income and on Capital
signed at London on 30 March 2010

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland –

von dem Wunsch geleitet, die Anwendung und Auslegung der am 22. Juli 2010 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verabschiedeten Neufassung des Artikels 7 des Musterabkommens für den Bereich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, einschließlich seines Kommentars, zu fördern,

mit der Absicht, die Besteuerungsrechte nach Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens vom 30. März 2010 mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Konsularvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 30. Juli 1956 in Einklang zu bringen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Artikel 7 Absätze 1 bis 6 wird aufgehoben und durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte in Übereinstimmung mit Absatz 2 zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 23, handelt es sich bei den Gewinnen, die in jedem Vertragsstaat einer in Absatz 1 genannten Betriebsstätte zugerechnet werden können, um die Gewinne, die die Betriebsstätte, insbesondere in ihren wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens, voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein selbständiges und unabhängiges Unternehmen wäre, das die gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen ausübt, unter Berücksichtigung der von dem Unternehmen durch die Betriebsstätte und durch die anderen Teile des Unternehmens ausgeübten Funktionen, genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken.

The Federal Republic of Germany

and

the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

Desiring to encourage the application and interpretation of the new version of Article 7 of the Model Tax Convention on Income and on Capital as adopted on 22 July 2010 by the Council of the Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), together with its Commentary,

Intending to harmonize the taxation rights under paragraph 1 of Article 18 of the Convention of 30 March 2010 with subparagraph (c) of paragraph (1) of Article 14 of the Consular Convention of 30 July 1956 between the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

Have agreed as follows:

Article I

1. Paragraphs 1 to 6 of Article 7 shall be deleted and replaced by the following paragraphs:

“(1) Profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits that are attributable to the permanent establishment in accordance with the provisions of paragraph 2 may be taxed in that other State.

(2) For the purposes of this Article and Article 23, the profits that are attributable in each Contracting State to the permanent establishment referred to in paragraph 1 are the profits it might be expected to make, in particular in its dealings with other parts of the enterprise, if it were a separate and independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions, taking into account the functions performed, assets used and risks assumed by the enterprise through the permanent establishment and through the other parts of the enterprise.

(3) Wenn in Übereinstimmung mit Absatz 2 ein Vertragsstaat die Gewinne, die der Betriebsstätte eines Unternehmens eines Vertragsstaats zugerechnet werden können, berichtigt und dementsprechend Gewinne des Unternehmens besteuert, die bereits im anderen Staat besteuert wurden, wird der andere Vertragsstaat, soweit zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung dieser Gewinne erforderlich, eine entsprechende Änderung vornehmen, wenn er der Berichtigung des erstgenannten Staats zustimmt; stimmt der andere Vertragsstaat nicht zu, werden sich die Vertragsstaaten bemühen, eine sich daraus ergebende Doppelbesteuerung durch Verständigung zu beseitigen.“.

2. Artikel 7 Absatz 7 wird Absatz 4.

Artikel II

Artikel 18 Absatz 1 wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer Gebietskörperschaft eines Landes oder eines Vertragsstaats oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für die diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist, ohne dass sie ebenfalls ein Staatsangehöriger des erstgenannten Staates ist.“.

Artikel III

Artikel 30 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 30

Mitglieder diplomatischer
Missionen und konsularischer Vertretungen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 berührt dieses Abkommen nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

(2) Ungeachtet des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c des am 30. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Konsularvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gelten Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d dieses Abkommens für die von Konsulatsangehörigen bezogenen Dienstbezüge, Gehälter, Löhne und Vergütungen.“.

Artikel IV

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.
2. Dieses Protokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen in der Fassung dieses Protokolls ist daraufhin anzuwenden
 - a) in Deutschland
 - aa) bei den Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahres erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist;
 - b) im Vereinigten Königreich
 - aa) bei der Einkommensteuer und der Steuer vom Veräußerungsgewinn für alle Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist;

(3) Where, in accordance with paragraph 2, a Contracting State adjusts the profits that are attributable to a permanent establishment of an enterprise of one of the Contracting States and taxes accordingly profits of the enterprise that have been charged to tax in the other State, the other Contracting State shall, to the extent necessary to eliminate double taxation on these profits, make an appropriate adjustment if it agrees with the adjustment made by the first-mentioned State; if the other Contracting State does not so agree, the Contracting States shall endeavour to eliminate any double taxation resulting therefrom by mutual agreement.”.

2. Paragraph 7 of Article 7 shall be renumbered as paragraph 4.

Article II

Paragraph 1 of Article 18 shall be deleted and replaced by the following paragraph:

“(1) Salaries, wages and other similar remuneration, paid by a Contracting State, a “Land”, a political subdivision or a local authority of a “Land” or a Contracting State or some other legal entity under public law of that State to an individual in respect of services rendered to that State, “Land”, political subdivision or local authority or some other legal entity under public law shall be taxable only in that State. However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is a resident of that State who is a national of that State without also being a national of the first-mentioned state.”.

Article III

Article 30 shall be deleted and replaced by the following:

“Article 30

Members of
diplomatic missions and consular posts

(1) Subject to the provisions of paragraph 2, nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

(2) Notwithstanding sub-paragraph (c) of paragraph (1) of Article 14 of the Consular Convention between the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland signed at Bonn on 30 July 1956, paragraph 1 of Article 18 and sub-paragraph d) of paragraph 1 of Article 23 of this Convention shall apply to the official emoluments, salary, wages and allowances received by a consular employee.”.

Article IV

1. This Protocol shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Berlin.
2. This Protocol shall enter into force on the day of the exchange of the instruments of ratification. The Convention as amended by this Protocol shall thereupon have effect:
 - a) in Germany:
 - aa) in respect of taxes levied for periods beginning on or after 1 January in the calendar year next following that in which this Protocol enters into force;
 - b) in the United Kingdom:
 - aa) in respect of income tax and capital gains tax, for any year of assessment beginning on or after 6 April in the calendar year next following that in which this Protocol enters into force;

bb) bei der Körperschaftsteuer für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

bb) in respect of corporation tax, for any financial year beginning on or after 1 April in the calendar year next following that in which this Protocol enters into force.

Geschehen zu London am 17. März 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done in duplicate at London this 17th day of March, 2014 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Jörg Ranau

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

David Gauke

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in London am 17. März 2014 unterzeichnete Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ändert das bestehende Abkommen vom 30. März 2010 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1333, 1334). Das Änderungsprotokoll setzt mit Artikel I hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierung des Artikels 7 des OECD-Musterabkommens 2010 um. Mit Artikel II des Änderungsprotokolls wird die Zuordnung des Besteuerungsrechts für Vergütungen von sogenannten Ortskräften nach Artikel 18 des Doppelbesteuerungsabkommens mit den steuerlichen Befreiungen des Artikels 14 des Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1957 II S. 284, 285) und des nationalen britischen Rechts in Einklang gebracht. Artikel III des Änderungsprotokolls ermöglicht zudem der Bundesrepublik Deutschland, dass die grundsätzlich nach dem Konsularvertrag vom 30. Juli 1956 von der Besteuerung auszunehmenden Vergütungen von Konsulatsangehörigen in den sogenannten Progressionsvorbehalt einbezogen werden dürfen.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Unternehmensgewinnen. Artikel I des Änderungsprotokolls ersetzt Artikel 7 Absätze 1 bis 6 des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens. Der bisherige Artikel 7 Absatz 7 des Abkommens wird Absatz 4.

Die OECD-Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, den Fremdvergleichsgrundsatz, wie er für rechtlich selbständige, verbundene Unternehmen in Artikel 9 des OECD-Musterabkommens niedergelegt ist, auch auf die Verhältnisse zwischen einem Unternehmen und seiner in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte anzuwenden. Der durch das Änderungsprotokoll neugefasste Artikel 7 folgt weitgehend der Fassung des OECD-Musterabkommens 2010 und ermöglicht so die Abgrenzung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne entsprechend den Empfehlungen der OECD. In den Absätzen 1 bis 3 wird der neue OECD-Standard („Authorized OECD Approach – AOA“) umgesetzt. Zu diesem Zweck haben sich die Vertragsstaaten für die in dem Kommentar der OECD zu Artikel 7 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens 2010 angebotene Form der Gewinnberichtigung bei Betriebsstätten entschieden. Danach erfolgt im anderen Staat eine angemessene Berichtigung des Gewinns entweder einvernehmlich oder im Rahmen eines Verständigungsverfahrens.

Absatz 1 enthält das Betriebsstättenprinzip. Hiernach darf ein Vertragsstaat die Gewinne eines Unternehmens mit Sitz im anderen Vertragsstaat nur insoweit besteuern, als die Gewinne einer in seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Absatz 2 enthält die Zurechnungsvorschrift für Betriebsstätten Gewinne.

Absatz 3 regelt die Berichtigung der einer Betriebsstätte zugerechneten Gewinne.

Absatz 4 bestimmt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den übrigen durch das Abkommen geregelten Einkunftsarten.

Zu Artikel II

Dieser Artikel ändert Artikel 18 Absatz 1 des geltenden Abkommens.

Absatz 1 Satz 1 ersetzt wortgleich Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens und bestimmt unverändert, dass grundsätzlich nur der Kassenstaat die Vergütungen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst besteuern kann. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird.

Absatz 1 Satz 2 ersetzt Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 des geltenden Abkommens und regelt die Zuordnung des Besteuerungsrechts für sogenannte Ortskräfte. Danach geht das Besteuerungsrecht für die Vergütungen auf den Tätigkeitsstaat über, wenn der Vergütungsempfänger im Tätigkeitsstaat sowohl ansässig als auch ein Staatsangehöriger dieses Staates ist, ohne zugleich Staatsangehöriger des Kassenstaats zu sein.

Der neugefasste Absatz 1 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Tätigkeitsstaat aufgrund des nach Artikel 30 des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens vorrangig anzuwendenden deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 daran gehindert sein kann, das ihm nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zugeordnete ausschließliche Besteuerungsrecht auszuüben. Hiervon betroffen ist die Besteuerung von Ortskräften nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b des bestehenden Abkommens, bei denen es sich um Konsulatsangehörige im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Konsularvertrags handelt, die Staatsangehörige des Kassenstaats sind oder zugleich noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates (nicht des Tätigkeitsstaats) haben. In diesen Fällen kann es nach dem geltenden Abkommen zu nicht besteuerten Einkünften kommen, denn das Besteuerungsrecht steht hier bisher ausschließlich dem Tätigkeitsstaat zu, der sein Besteuerungsrecht aufgrund der steuerlichen Vorrechte des Konsularvertrags nicht ausüben kann. Eine doppelte Nichtbesteuerung der Vergütungen kann sich nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b des bestehenden Abkommens auch aufgrund des nationalen britischen Rechts ergeben. Danach unterliegen die Vergütungen von im Vereinigten Königreich tätigen Ortskräften, die nicht Staatsangehörige des Commonwealth oder Irlands sind, dort nicht der Besteuerung. Zugleich ist dem Kassenstaat (hier die Bundesrepublik Deutschland) nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b des geltenden Abkommens das Besteuerungsrecht entzogen. Mit Artikel II des Änderungsprotokolls wird Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens neugefasst, sodass die Fälle, in denen es aufgrund der Staatsangehörigkeit sogenannter Ortskräfte bisher zu einer Nichtbesteuerung

ihrer Vergütungen in beiden Vertragsstaaten kommen konnte, vermieden werden.

Zu Artikel III

Dieser Artikel ändert Artikel 30 des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens.

Absatz 1 bestimmt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorrechten. Mit Absatz 1 wird, wie es auch Artikel 30 des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens vorsieht, sichergestellt, dass die Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen aufgrund des Abkommens keine weniger günstige Behandlung erfahren als die, welche ihnen nach dem Völkerrecht oder nach besonderen zwischenstaatlichen Übereinkünften zusteht. Der neugefasste Absatz 1 schränkt diesen Vorbehalt jedoch ein, indem die völkervertrags- bzw. völkergewohnheitsrechtlich geregelten steuerlichen Vorrechte nur subsidiär zu der in Absatz 2 getroffenen Regelung anzuwenden sind.

Absatz 2 bestimmt in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland, dass Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d des Doppelbesteuerungsabkommens (in der Fassung dieses Änderungsprotokolls) ungeachtet des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe c des Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 auf Vergütungen von Konsulatsangehörigen anzuwenden sind. Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Konsularvertrags sind die Vergütungen von Konsulatsangehörigen von einer Besteuerung im Empfangsstaat (Tätigkeitsstaat) auszunehmen, wenn diese Staatsangehörige des Entsendestaats sind (hier das Vereinigte Königreich) oder zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates (nicht des Empfangsstaats) haben. In diesen Fällen der Staatsangehörigkeit ist Arti-

kel 18 Absatz 1 Satz 2 in der durch Artikel II des Änderungsprotokolls geänderten Fassung nicht anwendbar. Das ausschließliche Besteuerungsrecht für die Vergütungen ist nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 dem Kassenstaat (hier das Vereinigte Königreich) zugeordnet. Die Anwendung des Progressionsvorbehalts nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d des Doppelbesteuerungsabkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre jedoch ausgeschlossen, da nach Artikel 30 des geltenden Abkommens der Konsularvertrag vom 30. Juli 1956 sowohl die Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 als auch den abkommensrechtlichen Progressionsvorbehalt verdrängen würde. Im Ergebnis wird mit Artikel III des Änderungsprotokolls in den vorgenannten Fällen der Vorrang des Konsularvertrags in Bezug auf die Anwendung des Progressionsvorbehalts eingeschränkt. Die von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 (in der Fassung dieses Änderungsprotokolls) freizustellenden Vergütungen der Konsulatsangehörigen unterliegen dem abkommensrechtlichen Progressionsvorbehalt nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d des Doppelbesteuerungsabkommens und können nach § 32b Absatz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in die Bemessung des Steuersatzes bei einer etwaigen Besteuerung anderer Einkünfte dieser Konsulatsangehörigen einbezogen werden.

Zu Artikel IV

Dieser Artikel regelt in Nummer 1 die Ratifikation und in Nummer 2 das Inkrafttreten sowie die zeitliche Anwendung des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist für die Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.

